



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

Umsetzung der Neufassung der Justizaufsicht auf der Verordnungsstufe (Verordnung über die Anstellung des Bezirksgerichtspräsidenten und Geschäftsreglement des Grossen Rates)

1. Ausgangslage

Die Landsgemeinde vom 28. April 2019 hat der Neufassung der Justizaufsicht im Kanton zugestimmt. Das Geschäft bestand aus drei Teilvorlagen, der Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, GS 173.000), des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO, GS 312.000) und des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO, GS 314.000). Die drei Teilvorlagen wurden mit grossem Mehr angenommen.

Die Einführungsgesetze zu den Strafprozessordnungen sind so gefasst, dass keine Vollzugsverordnungen mehr zu erlassen sind. Die Gesetze selber enthalten im Wesentlichen nur die Regelung der kantonalen Zuständigkeiten. Die Einzelheiten zum Strafprozess werden in den eidgenössischen Erlassen detailliert geregelt, so etwa in der Schweizerischen Strafprozessordnung mit mehr als 450 Artikeln.

Auch für das kantonale Gerichtsorganisationsgesetz besteht keine Vollzugsverordnung. Das Gesetz enthält lediglich einzelne eng umschriebene Regelungsdelegationen, die im Rahmen von Ausführungserlassen umgesetzt wurden. Bisher waren dies das Reglement über die Gerichtsberichterstattung (GS 173.001), das gestützt auf Art. 18 GOG erlassen wurde, sowie die Verordnung über die Gebühren der Gerichte (GGV, GS 173.810), die in Ausführung der Delegationsnorm in Art. 45 Abs. 4 GOG geschaffen wurde. Neu enthält das Gerichtsorganisationsgesetz in Art. 22 eine Delegation an den Grossen Rat, dass er eine Kommission bezeichnen kann, die bei Bedarf Gespräche mit dem Kantonsgerichtspräsidium führt.

Bisher hielt die Verordnung über die Anstellung des Bezirksgerichtspräsidenten (GS 173.510) fest, dass die Personalverordnung als ergänzendes Recht sinngemäss Anwendung findet. An die Stelle des beim Staatspersonal üblichen Mitarbeitergesprächs war für den Bezirksgerichtspräsidenten ein Gespräch über die Arbeitssituation mit einer Delegation der Staatswirtschaftlichen Kommission des Grossen Rates vorgesehen. Im Rahmen der Neufassung der Justizaufsicht wurde die Frage der Zuständigkeit für ein solches Gespräch und dessen mögliche Inhalte aufgegriffen. Es erscheint richtig, wenn dieses Gespräch künftig durch die Kantonsgerichtspräsidentin, allenfalls ergänzt durch weitere Vertreterinnen und Vertreter des Kantonsgerichts, geführt wird. Die Gelegenheit der Revision dieser Verordnung wird genutzt, um einzelne weitere bestehende Unklarheiten zu beseitigen und Unstimmigkeiten zu bereinigen.

2. Die Vorlagen im Überblick

2.1 Geschäftsreglement des Grossen Rates

Nach Art. 22 GOG führt der Grosse Rat die Oberaufsicht über die Gerichte. Er nimmt die Berichte des Kantonsgerichtspräsidiums über die Amtsführung der Gerichte entgegen und kann für die Berichterstattung Weisungen erteilen. Nach Art. 22 Abs. 3 kann der Grosse Rat eine

Kommission bezeichnen, die bei Bedarf Gespräche mit dem Kantonsgerichtspräsidium führt. Darüber ist je nach Bedarf dem Grossen Rat in angemessener Weise Bericht zu erstatten.

Die unmittelbare Aufsicht über die Rechtsprechung und das Bezirks- sowie das Jugendgericht nimmt nach Art. 20 GOG das Präsidium des Kantonsgerichts wahr. Für diese Aufgabe können weitere Mitglieder des Kantonsgerichts zugezogen werden. Die Oberaufsicht des Grossen Rates bezieht sich daher, wie in anderen Bereichen, in denen ein unmittelbares Aufsichtsorgan besteht, im Wesentlichen darauf, die Tätigkeit der Aufsichtsbehörde zu überwachen und das Funktionieren der Aufsicht zu gewährleisten. Im Normalfall reicht es hierzu, jährlich den Rechenschaftsbericht der Aufsichtsbehörde abzunehmen und zu diskutieren.

Besteht ein besonderer Bedarf für Klärungen, beispielsweise weil man aufgrund von Bekundungen in der Öffentlichkeit in einer Sache mehr wissen möchte, um die Oberaufsichtspflichten wahrnehmen zu können, soll eine Kommission des Grossen Rates mit dem unmittelbaren Aufsichtsorgan, also dem Kantonsgerichtspräsidium, ein entsprechendes Gespräch suchen.

Im Rahmen der gesetzlichen Neufassung der Justizaufsicht wurde in Aussicht genommen, für solche Gespräche die Staatswirtschaftliche Kommission des Grossen Rates als zuständig zu bezeichnen. Nachdem sich im Verlauf der Gesetzgebungsarbeiten ergeben hat, dass sich auch hinsichtlich der Anstellung des Bezirksgerichtspräsidenten einige Arbeiten für eine Grossratskommission ergeben, wird nun vorgeschlagen, für die Justizbelange eine neue Kommission einzusetzen, nämlich die Gerichtskommission.

Die Gerichtskommission soll die erforderlichen Gespräche mit der Kantonsgerichtspräsidentin oder dem Kantonsgerichtspräsidenten führen. In der Verordnung über die Anstellung des Bezirksgerichtspräsidenten werden der Kommission einzelne weitere Aufgaben zugewiesen. Damit sie ihre Aufgabe sachgerecht wahrnehmen kann, sollte sie nach Möglichkeit fachlich besetzt werden. Ein Abweichen von der üblicherweise vorgenommenen Besetzung nach politischen Gesichtspunkten erscheint gerechtfertigt, weil die Aufgaben im Zusammenhang mit der Justiz deutlich weniger politisch sind als beispielsweise bei der Beratung einer von der Standeskommission überwiesenen Sach- oder Kreditvorlage.

Stellt sich im Gespräch mit dem Kantonsgerichtspräsidium heraus, dass keine Besonderheiten bestehen, besteht normalerweise kein Anlass für eine Berichterstattung an den Grossen Rat. Sollten allerdings in der Öffentlichkeit Gerüchte bestehen, kann dies Anlass dazu geben, dem Grossen Rat eine Rückmeldung zu machen, die dann auch an einer Session behandelt werden kann.

Werden im Gespräch Unstimmigkeiten festgestellt, wird die grossrätliche Kommission darauf hinwirken, dass diese möglichst rasch ausgeräumt werden. Zur Überprüfung der Situation können auch weitere Gespräche vereinbart werden. Über die Unstimmigkeiten und eine allfällige Erledigung wird die Kommission im Grossen Rat in angemessener Weise Bericht erstatten.

In der Berichterstattung an den Grossen Rat ist darauf zu achten, dass die für die Gerichte und die korrekte Abwicklung von Gerichtsverfahren notwendige Vertraulichkeit und der Persönlichkeitsschutz gewahrt bleiben.

2.2 Verordnung über die Anstellung des Bezirksgerichtspräsidenten

a) Gespräch mit dem Bezirksgerichtspräsidenten

Für den Bezirksgerichtspräsidenten findet nach Art. 6 Abs. 1 der Verordnung über die Anstellung des Bezirksgerichtspräsidenten das Staatspersonalrecht ergänzend und sinngemäss Anwendung. An die Stelle des für die Verwaltungsmitarbeitenden üblichen Mitarbeitergesprächs tritt nach Art. 6 Abs. 2 der Verordnung ein Gespräch über die Arbeitssituation. Das Gespräch wird durch eine Delegation der Staatswirtschaftlichen Kommission des Grossen Rates durchgeführt.

Im Rahmen der gesetzlichen Neufassung der Justizaufsicht wurde die Aufsicht des Kantonsgerichtspräsidiums über das Bezirksgericht und namentlich auch über den Bezirksgerichtspräsidenten klar festgelegt. Gemäss Art. 21 des revidierten Gerichtsorganisationsgesetzes umfasst die unmittelbare Aufsicht die organisatorischen, administrativen und personellen Belange der untergeordneten Gerichtsinstanz. Dem Aufsichtsorgan steht ein Einsichts- und Auskunftsrecht zu. Sie kann in den Bereichen, in denen sie die Aufsicht führt, auch direkte Weisungen erteilen. Ausgenommen ist die inhaltliche Erledigung hängiger Fälle. Vor diesem Hintergrund ist es nur folgerichtig, die Personalgespräche mit dem Bezirksgerichtspräsidenten künftig durch das Kantonsgerichtspräsidium führen zu lassen. Es kann hierfür weitere Mitglieder des Kantonsgerichts beiziehen. Dies kann mittels Einsetzung einer Kommission oder durch einen fallweisen Zuzug von Kantonsrichterinnen oder -richtern gemacht werden.

Weil die Aufsicht auch die personellen Belange und die Führung eines Amtes umfasst, ist es sodann angezeigt, das Gespräch mit dem Bezirksgerichtspräsidenten nicht auf die Arbeitssituation zu beschränken, sondern für den gesamten Bereich der Aufsicht zu öffnen. Dies bedeutet, dass mit Ausnahme der Einwirkung auf laufende Fälle alle Bereiche der amtlichen Tätigkeit besprochen und kritisch überprüft werden dürfen. Dies trifft namentlich auf die Personalführung, die administrative Führung der Kanzlei und der Fälle, die Organisation der Fallabwicklung und den allgemeinen Umgang mit Parteien, Mitarbeitenden, Vertreterinnen und Vertretern der Verwaltung sowie der Kundschaft. Im Wesentlichen wird daher mit dem Bezirksgerichtspräsidenten künftig ein Mitarbeitergespräch wie mit anderen Angestellten zu führen sein.

b) Weitere Anpassungen

Nach Art. 1 der Verordnung nimmt die Standeskommission die Ausschreibung der Stelle für eine neue Bezirksgerichtspräsidentin oder einen neuen Bezirksgerichtspräsidenten vor und stellt dem Grossen Rat hernach einen Wahlantrag. Die Zuständigkeit der Standeskommission für diese Aufgabe ist systematisch nicht stimmig. Die Ausschreibung und die Auswahl sollten unter der Schirmherrschaft des gleichen Organs vorgenommen werden, das dann auch für die Wahl verantwortlich ist. Es wird daher vorgeschlagen, diese Aufgabe der neuen Gerichtskommission des Grossen Rates zu übertragen.

Für die Antragstellung sollte Rücksprache mit dem Kantonsgerichtspräsidium und den Bezirksgerichten genommen werden. Zur Gewährleistung einer guten Einordnung des Lohns im kantonalen Lohngefüge soll für die erstmalige Lohnfestlegung die Zustimmung der Standeskommission eingeholt werden, wie dies nach Art. 13 Abs. 5 GOG auch bei der Anstellung des übrigen Gerichtspersonals der Fall ist.

Gemäss Art. 4 Abs. 2 der Verordnung muss die Stelle der Bezirksgerichtspräsidentin oder des Bezirksgerichtspräsidenten mindestens vier Monate vor Ablauf der Amtsdauer vorgenommen werden. Diese Regelung lässt sich nur einhalten, wenn ein Rücktritt frühzeitig ausgesprochen

wurde oder wenn aufgrund objektiver Umstände frühzeitig klar ist, dass die Funktion mit Ablauf der Amtsdauer frei wird. Erklärt jedoch eine Bezirksgerichtspräsidentin oder ein Bezirksgerichtspräsident den Rücktritt gestützt auf Art. 4 Abs. 3 der Verordnung mit der minimalen Frist von drei Monaten vor dem Ende der Amtsdauer, kann die Neuausschreibung nicht vier Monate vor dem Ablauf der Amtsdauer vorgenommen werden. Gleiches gilt, wenn eine Gerichtspräsidentin oder ein Gerichtspräsident ausserordentlicherweise nicht wiedergewählt werden sollte. Eine Ausschreibung kann diesfalls mit Aussicht auf reelle Chancen für eine Besetzung erst nach der Nichtwiederwahl vorgenommen werden. Art. 4 Abs. 2 der Verordnung soll daher aufgehoben werden.

Art. 4 Abs. 3 der Verordnung regelt den Fall einer Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch die Bezirksgerichtspräsidentin oder den Bezirksgerichtspräsidenten. Es ist eine Kündigungsfrist von drei Monaten vorgesehen. Sollte eine Präsidentin oder ein Präsident mit dieser kurzen Frist kündigen, wird bis zur Einsetzung der Nachfolge im Regelfall eine grosse zeitliche Lücke entstehen. Um diese Lücke auf ein vernünftiges Mass zu verkleinern, soll die Kündigungsfrist auf sechs Monate angehoben werden. Diese Frist entspricht zum einen jener, die vom Kanton bei einer Kündigung durch ihn einzuhalten ist. Zum anderen haben verschiedene höhere Kadermitarbeitende beim Staatspersonal ebenfalls Kündigungsfristen von sechs Monaten.

Im bisherigen Recht wird nur die Wahl auf eine Amtsdauer von vier Jahren geregelt. In der Praxis gibt es indessen auch Fällen, in denen ein Bedarf für eine abweichende Dauer besteht. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn jemand das Amt als Bezirksgerichtspräsidentin oder Bezirksgerichtspräsident während einer laufenden Amtsperiode antritt. Bei dieser Konstellation ist eine Wahl bis zum Ende der Amtsperiode vorzunehmen, also für weniger als vier Jahre. Ein weiterer Fall für ein Abweichen stellt das Erreichen des Rentenalters während einer Amtsperiode dar. Diesfalls soll der Grosse Rat die Wahl bis zum Erreichen des Rentenalters begrenzen können. Dies entspricht den Verhältnissen, wie sie nach Art. 37 der Personalverordnung (PeV, GS 172.310) auch für das Staatspersonal gelten.

Das Pensum für das Bezirksgerichtspräsidium wird heute in der Verordnung nicht festgehalten. Zwar betrug es seit der Einführung eines angestellten Bezirksgerichtspräsidenten stets 100%. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass für die Präsidentenfunktion bei der Einführung des Anstellungsmodells ein Teilpensum mit einem Umfang von 60% bis 70% vorgesehen war. Art. 5 Abs. 1 der Verordnung hält daher ausdrücklich fest, dass die Standeskommission dem Präsidenten bis zu einem Vollpensum in gegenseitiger Absprache weitere juristische Aufgaben ausserhalb des Gerichtswesens zuweisen kann. Diese Ergänzung wurde bisher im Wesentlichen mit der Zuweisung der Aufgabe als Jugendanwalt vorgenommen. Diese Aufgabe wird allerdings ab dem 1. Juli 2019 durch die Staatsanwaltschaft versehen. Der Bezirksgerichtspräsident ist damit nicht mehr als Jugendanwalt tätig.

Aufgrund dieser Sachlage ist die Bestimmung zum Pensum neu zu fassen. Es wird vorgeschlagen, das Normalpensum für das Bezirksgerichtspräsidium bei 80% festzulegen, die Ausschreibung aber mit 80% bis 100% zuzulassen. Mit dieser erweiterten Ausschreibungsmöglichkeit kann der Fächer an interessierten Kandidatinnen und Kandidaten vergrössert werden, was einer qualitativ guten Besetzung der anspruchsvollen Stelle förderlich ist. Wird eine Anstellung über dem Nominalpensum von 80% vorgenommen, soll die Standeskommission abhängig vom effektiven Beschäftigungsgrad weiterhin die heutige Möglichkeit haben, der Bezirksgerichtspräsidentin oder dem Bezirksgerichtspräsidenten allgemeine juristische Arbeiten zuweisen zu können. Eine solche Arbeit kann beispielsweise die Mitarbeit als Redaktor in einem Gesetzgebungsprojekt sein.

2.3 Fachkommission Strafverfolgung

Gemäss Art. 7a des revidierten Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung wählt der Grosse Rat eine unabhängige Fachkommission für fachliche Abklärungen bei den Strafverfolgungsbehörden. Es ist vorgesehen, die Wahl für die Konstituierungsrunde 2020 vorzubereiten. Die Kommission wäre demgemäss ab Sommer 2020 einsatzfähig.

Auf der Verordnungsstufe bedürfen die Wahl und der Einsatz der Fachkommission nach heutiger Einschätzung keiner Konkretisierung. Sollte sich in der Praxis ein entsprechender Bedarf zeigen, würde gestützt darauf eine Regelung erarbeitet und in die Verordnungsstufe implementiert.

3. Vernehmlassung

Wird nach dem Vernehmlassungsverfahren eingefügt.

4. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

4.1 Geschäftsreglement des Grossen Rates

Art. 3

Die Einführung einer Gerichtskommission bedingt eine redaktionelle Anpassung. Dass die Grossratspräsidentin oder der Grossratspräsident und deren Vertretung nicht gleichzeitig das Präsidium der Staatswirtschaftlichen Kommission oder einer vorberatenden Kommission führen können, soll auch für die Gerichtskommission gelten.

Art. 31a

Die Verantwortung für die Gespräche mit dem Kantonsgerichtspräsidium zur Wahrnehmung der Oberaufsicht des Grossen Rates soll der Gerichtskommission zugewiesen werden. Sie kann den Auftrag einem Ausschuss übertragen. Gibt es aus aufsichtsrechtlicher Optik Anlass für eine Information des Grossen Rates, erstattet die Kommission Bericht. Im Normalfall wird dies unter Beachtung berechtigter Geheimhaltungsinteressen öffentlich gemacht. Für eine Berichterstattung unter Ausschluss der Öffentlichkeit bedarf es nach Art. 24 Abs. 2 der Kantonsverfassung, wie auch in anderen Bereichen, eines separaten Beschlusses des Grossen Rates.

Die neue Kommission soll wie die übrigen Grossratskommissionen für ein Jahr gewählt werden. Da in dieser Kommission vor allem praktische Tätigkeiten im Vordergrund stehen, neben dem Führen von Gesprächen mit dem Kantonsgerichtspräsidium die Vorbereitung des Wahl- und Wiederwahlverfahrens für die Bezirksgerichtspräsidentin oder den Bezirksgerichtspräsidenten, erscheint es richtig, sie hinsichtlich der Mitgliederzahl etwas kleiner zu fassen als die übrigen grossrätlichen Kommissionen. Es ist vorgesehen, sie als fünfköpfiges Gremium zu konstituieren.

Im Zusammenhang mit der Anstellung und Wiederwahl des Bezirksgerichtspräsidiums wird die Gerichtskommission weitere Aufgaben übernehmen. Da jene Aufgaben nicht in Ausübung der Oberaufsicht wahrgenommen werden, sondern als Vorbereitung für den Grossen Rat als Wahlorgan, wird die diesbezügliche Aufgabe nicht im Geschäftsreglement des Grossen Rates, sondern in der Verordnung über die Anstellung des Bezirksgerichtspräsidenten geregelt.

Art. 33 und 34b

Auch in diesen beiden Bestimmungen geht es lediglich um die Gleichstellung der Gerichtskommission mit den bisherigen Kommissionen des Grossen Rates. In Art. 33 geht es um das Ausscheiden aus der Kommission, wenn ein Mitglied aus dem Grossen Rat austritt. Art. 34b regelt das Kommissionsgeheimnis, das auch für die Gerichtskommission gelten soll.

4.2 Verordnung über die Anstellung des Bezirksgerichtspräsidenten

Titel

Gemäss einer neueren Praxis wird Erlassen, deren Titel bisher keine Abkürzung hatte, grundsätzlich ein solcher vergeben. Für die Verordnung über die Anstellung des Bezirksgerichtspräsidenten wird die Abkürzung «VAB» vorgeschlagen.

Art. 1

Die Vorbereitung einer Neuwahl, aber auch die Antragstellung für Wiederwahlen werden der Gerichtskommission zugewiesen. Hierzu gehören auch allfällige Abklärungen, die bei einer Neu- oder Wiederwahl nötig werden. Gleiches gilt, wenn eine ausserordentliche Kündigung oder eine Nichtwiederwahl zur Diskussion stehen sollten.

Für die Wahl einer neuen Präsidentin oder eines neuen Präsidenten nimmt die Kommission Rücksprache beim Kantonsgerichtspräsidium und bei den Bezirksgerichten. Der Lohn ist mit der Standeskommission abzusprechen. Das Stellen des umfassenden Wahlantrags an den Grossen Rat erfolgt dann ausschliesslich über die Kommission.

Hinsichtlich der Lohnentwicklung im laufenden Anstellungsverhältnis ist vorgesehen, im Grundsatz beim heutigen System zu bleiben. Dem Departement wird gemäss dem Budgetbeschluss des Grossen Rates zu den Löhnen des Staatspersonals eine Quote zugewiesen, die dann nach Eingang der Anträge der für die Mitarbeitergespräche verantwortlichen Personen verteilt wird. Gegenüber dem Bezirksgerichtspräsidenten werden diese Gespräche künftig von der Kantonsgerichtspräsidentin wahrgenommen (siehe Art. 6 der Verordnung). Sie wird also für Lohnerhöhungen des Bezirksgerichtspräsidenten Antrag stellen.

Art. 2

Die Bestimmung wird redaktionell und strukturell leicht überarbeitet.

Gemäss der heutigen Regelung wird ein juristischer Universitätsabschluss verlangt. Seit der Umsetzung der Bologna-Reform in der Schweiz gibt es an den Universitäten den Abschluss als Bachelor und als Master. Der Bachelorabschluss wird nach drei Studienjahren erreicht, der Masterabschluss nach fünf Jahren. Die unter dem früheren Studienrecht erlangten Lizentiate entsprechen den Masterdiplomen. Sie sind diesen gleichgestellt. Um die bisherigen Anforderungen auch für künftige Wahlen fortzuführen, ist die Bestimmung neu zu fassen.

Art. 3

Bisher wurde die Bestimmung, dass die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident nicht in Appenzell I.Rh. als Anwalt tätig sein darf, in der Regelung über die weiteren Auf-

gaben nach Art. 5 geführt. Weil in der dortigen Bestimmung eine Konzentration auf die Regelung des Pensums vorgenommen wird, ist das Verbot der Anwaltstätigkeit in unveränderter Form zu verschieben.

Art. 4

Die heutige Regelung wird angepasst. Für Sonderfälle, in denen die Wahl nicht auf vier Jahre vorgenommen wird, wird eine Regelung eingefügt. Die Kündigungsfrist für die Bezirksgerichtspräsidentin oder den Bezirksgerichtspräsidenten wird auf sechs Monate erhöht.

Art. 5

Das Pensum wird neu klar ausgewiesen. Es beträgt im Regelfall 80%. Um das Kandidaturpotenzial zu vergrössern, kann die Anstellung mit einem Pensum in einem Bereich von 80% bis 100% ausgeschrieben werden. Je nach effektivem Anstellungsgrad kann die Standeskommission allgemeine juristische Arbeiten zuweisen, beispielsweise die Erarbeitung von Revisionsvorlagen für Erlasse.

Art. 6

Auch die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident dürfen künftig von einem vollwertigen Mitarbeitergespräch profitieren. Die Führung der Gespräche obliegt dem Kantonsgerichtspräsidium, allenfalls unter Zuzug weiterer Mitglieder des Kantonsgerichts. Inhaltlich müssen die Grenzen beachtet werden, die auch für die Aufsicht gelten. Es dürfen keine Anweisungen über die inhaltliche Erledigung von laufenden Verfahren gemacht werden. Dieser Bereich ist der Rechtsprechung im Beschwerdeverfahren vorbehalten.

Inkrafttreten

Die Änderung der Verordnung soll auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt werden. Gleichzeitig sollen auch die Landsgemeindebeschlüsse zur Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes, des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung in Kraft gesetzt werden.

5. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung der Grossratsbeschlüsse zur Revision der Verordnung über die Anstellung des Bezirksgerichtspräsidenten und des Geschäftsreglements des Grossen Rates einzutreten und diese wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell,

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Roland Inauen

Markus Dörig